

Drucks.Nr. : 187

Datum : 06.12.2018

Vorliegende Abteilung: Steuern & Abgaben

Sachbearbeiter : Frau Gerkis

Antrag des Bürgermeisters

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2019

Erläuterungen:

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde eine Hebesatzsatzung erlassen. In dieser Satzung wurden folgende Hebesätze festgelegt:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	390 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	390 v.H.
Gewerbsteuer	355 v.H.

Diese Hebesatzsatzung ist nur für das Haushaltsjahr 2018 gültig, daher ist es notwendig eine Satzung für das Haushaltsjahr 2019 zu beschließen.

Aufgrund der defizitären Haushaltslage insbesondere im Rahmen der verschärften Haushaltssituation bei den jeweiligen Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen und im Zuge des steigenden defizitären Ergebnisses im Bereich der Kinderbetreuung ist eine Anhebung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2019 erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	610 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	610 v.H.
Gewerbsteuer	355 v.H.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung für die Gemeinde Höchst i. Odw. wird mit folgenden Hebesätzen beschlossen:

Grundsteuer A - land- und forstwirtschaftliche Betriebe	610 v.H.
Grundsteuer B - Grundstücke	610 v.H.
Gewerbsteuer	355 v.H.

Die Hebesatzsatzung ist für das Haushaltsjahr 2019 gültig.



**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 610 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 610 v.H. |

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 355 v.H. |
|--------------------------|----------|

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2019.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 28 April 1993 i.d.F. der 5. Änderung vom 04. September 2007 im Mümling-Boten in der Ausgabe vom _____ öffentlich bekannt gemacht.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister